

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 104/07 B

L 1 KR 9/07 (LSG Hamburg)
S 32 KR 739/06 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von Wulffen sowie die Richter Dr. Kretschmer
und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 30.5.2007, dem Kläger zugestellt am 13.6.2007, mit einem von ihm unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 21.8.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht weitergeleitete Schreiben ist am 17.9. 2007 beim Beschwerdegericht eingegangen.
- 2 Der Kläger konnte jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 3 Das somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

